

Laibacher Zeitung.

N^o. 142.

Samstag am 25. Juni

1853.

Die „Laibacher Zeitung“ erscheint, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich, und kostet sammt den Beilagen im Comptoir ganzjährig 11 fl., halbjährig 5 fl. 30 kr., mit Kreuzband im Comptoir ganzjährig 12 fl., halbjährig 6 fl. Für die Zustellung ins Haus sind halbjährig 30 kr. mehr zu entrichten. Mit der Post vortorfrei ganzjährig, unter Kreuzband und gedruckter Adresse 15 fl., halbjährig 7 fl. 30 kr. — Inzerationsgebühr für eine Spaltenzeile oder den Raum derselben, für einmalige Einschaltung 3 kr., für zweimalige 4 kr., für dreimalige 5 kr. C. M. Inzerate bis 12 Zeilen kosten 1 fl. für 3 Mal, 50 kr. für 2 Mal und 40 kr. für 1 Mal einzuschalten. Zu diesen Gebühren ist nach dem „provisorischen Gesetze vom 6. November 1850 für Inzerationskämpel“ noch 10 kr. für eine jedwellige Einschaltung hinzu zu rechnen.

Ämtlicher Theil.

Heute wird ausgegeben und versendet: das Landes-Regierungsblatt für das Herzogthum Krain. Erster Theil. XX. Stück, V. Jahrgang 1853.

Dasselbe enthält unter

A.

- Nr. 113. Kaiserliches Patent vom 31. März 1853, betreffend die Aufhebung des Salpeter-Monopols, bei Aufrechthaltung des Schießpulver-Monopols.
- Nr. 114. Verordnung des k. k. Kriegsministeriums, des k. k. Ministeriums des Innern und des k. k. Ministeriums der Finanzen vom 31. März 1853, betreffend die näheren Bestimmungen in Beziehung auf die Erzeugung und den Verschleiß des Schießpulvers.
- Nr. 115. Erlass des k. k. Finanzministeriums vom 9. Mai 1853, hinsichtlich der Zollbehandlung der Fischgattung *Bojana* und *Scoranza*.
- Nr. 116. Erlass des k. k. Finanzministeriums vom 18. Mai 1853, wodurch in Folge allerhöchster Entschliessung vom 20. October 1852 bestimmt wird, daß vom 1. Juni 1853 angefangen Partial-Hypothekar-Anweisungen mit viermonatlicher Verfallsfrist nur mehr mit der Verzinsung von vier-einhalb Percent ausgegeben werden.
- Nr. 117. Erlass des k. k. Finanzministeriums vom 17. Mai 1853, über die Aufhebung der Begünstigung, verfallene Partial-Hypothekar-Anweisungen bei den landesfürstlichen Cassen anstatt baren Geldes zu verwenden, und über die Amortisirungs-Fähigkeit dieser Anweisungen.
- Nr. 118. Erlass des k. k. Finanzministeriums vom 21. Mai 1853, womit die aus Anlaß der Zoll-einigung mit den Herzogthümern Parma und Modena eingetretenen Aenderungen in den Standorten und den Befugnissen der ausübenden Aemter der Lombardie, dann die Standorte der, in den genannten Herzogthümern aufgestellten Zollämter, Finanz-Intendenzen, Gefällsgerichte und Untersuchungsbehörden kundgemacht werden.
- Nr. 119. Erlass des k. k. Finanzministeriums vom 26. Mai 1853, betreffend die Zollbehandlung von Zwiebeln, Knoblauch, Porri und Schnittlauch.

B.

- Nr. 120—121. Inhaltsanzeige der unter den Nummern 93 und 98 des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1853 enthaltenen Verordnungen.

Laibach, am 25. Juni 1853.

Vom k. k. Redactionsbureau des Landes-Regierungsblattes für Krain.

Bei der Staats-Centralcasse sind von den verschiedenen Ländercassen 450.000 fl. in Münzscheinen eingeflossen, welche zu Zahlungen des Staates nicht mehr verwendet werden dürfen.

Diese Geldzeichen werden am 25. I. M. in dem Verbrennhause am Glacis öffentlich vertilgt werden.

Durch diese Vertilgung wird jedoch keine Aenderung in der Summe des im Umlaufe befindlichen Staatspapiergeldes bewirkt.

Vom k. k. Finanzministerium.

Wien, am 21. Juni 1853.

Nichtamtlicher Theil.

O e s t e r r e i c h.

* **Wien.** Die Ergebnisse der Wirksamkeit der zweiten- und dritten Instanzen in Criminalsachen, deren Geschäftskreis sich auf die Erledigung von zur Revision oder im Wege der Berufung vorgelegten geschlossenen Untersuchungen oder anderer Recurse beschränkt, sind in der mehrerwähnten Uebersicht der Strafrechtspflege in jenen Kronländern des österr. Kaiserstaates, in welchen das Strafgesetz vom Jahre 1803 während der Ausweisjahre 1848 und 1849 in Wirksamkeit war, in einer besonderen Tabelle dargestellt. Bei den 9 Appellationsgerichten wurden jährlich erledigt: (im 2jährigen Durchschnitte) geschlossene Untersuchungen bei dem Appellationsgerichte zu Wien: 784; zu Prag: 494; Brünn: 308; Lemberg: 494; Klagenfurt: 350; Innsbruck: 256; Zara: 159; Mailand: 513; Venedig: 325. Voruntersuchungen bei dem Appellationsgerichte zu Wien: 146; Prag: 22; Brünn: 47; Lemberg: 72; Klagenfurt: 51; Innsbruck: 51; Zara: 5; Mailand: 27; Venedig: 13. Andere Recurse zu Wien: 193; Prag: 332; Brünn: 74; Lemberg: 117; Klagenfurt: 56; Innsbruck: 69; Zara: 7; Mailand: 92; Venedig: 28.

Zu dem für die Jahre 1845—1848 verfaßten Ausweise über die criminal-obergerichtlichen Geschäfte war rücksichtlich der bei den Obergerichten im lomb.-venet. Königreiche erledigten Prozesse die Durchschnittszahl von 1334 Untersuchungen nachgewiesen, während für die hier behandelte Zeitperiode obige Darstellung nur die Ziffer von 838 geschlossenen Untersuchungen nachweist, welche Geschäftsverminderung nur dem Einflusse der, zur Erklärung der in den vorstehenden Tabellen ersichtlichen Resultate wiederholt bemerkten Momente zuzuschreiben kömmt. Das Appellationsgericht zu Wien nimmt rücksichtlich der erledigten Prozesse die erste Stelle ein; bei den Appellationsgerichten zu Prag und Lemberg, welche noch um eine geringe Zahl einzeln dem Appellationsgerichte zu Mailand nachstehen, ist durchschnittlich eine gleiche Zahl von Geschäften vorgekommen. Auffallend groß ist die Zahl der bei dem Appellationsgerichte zu Wien behandelten Voruntersuchungen, welches Ergebnis, wie bereits im vorigen Ausweise aus Anlaß derselben Wahrnehmung bemerkt wurde, seinen Hauptgrund in der Patrimonial-Landesgerichtsverfassung Oesterreichs hatte, wornach weit mehrere Einleitungsbeschlüsse dem Obergerichte vorgelegt werden mußten, als dieß in andern Kronländern der Fall ist. Bei dem k. k. obersten Gerichtshofe wurden (im 2jährigen Durchschnitte) erledigt. Entscheidungen über geschlossene Untersuchungen bei den Senaten in Wien 299.5, bei dem Senate in Verona 50.5, zusammen: 350; Entscheidungen über Recurse in Wien 117, in Verona 3, zusammen 120; geschöpfte Todesurtheile in Wien 61.5, in Verona 3, zusammen: 64.5; Begnadigungen in Wien 58, in Verona 2, zusammen 60.

Diese Darstellung läßt ersehen, daß von den bei dem obersten Gerichtshofe im Ganzen jährlich vorgekommenen 350 Criminalproessen der schwersten Art auf den Senat in Verona nur 50.5, also $\frac{1}{7}$ der bei den Senaten in Wien behandelten Geschäfte dieser Art entfällt, während in dem für die Jahre 1845—1848 hierüber verfaßten Ausweise ein Verhältniß von 73:287 ersichtlich gemacht ist, wornach von allen in dieser Zeitperiode bei dem obersten Ge-

richtshofe behandelten Criminalproessen der schwersten Art auf den Senat in Verona fast ein Viertel entfiel. Die zu Folge der Kriegsereignisse im lombardisch-venetianischen Königreiche eingesetzten Militärgerichte haben diese Geschäftsverminderung zur natürlichen Folge gemacht.

Im Laufe der Jahre 1848 und 1849 wurden vom obersten Gerichtshofe bei den Senaten in Wien 129, bei dem Senate in Verona nur 6, zusammen 120 Todesurtheile gefällt, von welchen jedoch die kaiserliche Gnade nicht weniger als 120, hievon 4 in Italien nachgesehen hat. Im Ganzen wurden neun Todesurtheile vollstreckt, mithin um 13 weniger, als in den Jahren 1845—1847, in deren Laufe 24 Todesurtheile vollstreckt worden sind.

Schließlich verdienen noch jene Momente mit besonderer Würdigung erwähnt zu werden, welche für die nächste Zukunft zu den besten Erwartungen rücksichtlich der Erfolge der Strafjustiz berechtigen. Die förderliche Unterstützung der *Venet'armerie*, welche von dem richtigen Verständnisse ihres schwierigen Berufes, für die öffentliche und Privatstärke zu wachen, die Spur des Verbrechens mit Muth und Aufopferung rastlos zu verfolgen, schon die glänzendsten Beweise gegeben hat, wird die schnelle und sichere Handhabung der Gerechtigkeitspflege wesentlich erleichtern. Mit begründeter Verabigung kann aber die allmälige Verminderung der Verbrechen dadurch in Aussicht gestellt werden, daß die neuorganisirten Sicherheitsbehörden zum Behufe der möglichen Realisirung ihrer obersten Aufgabe „der Verübung von strafbaren Handlungen vorzubugen,“ mit den hierzu erforderlichen Kräften und Mitteln ausgerüstet, somit die Organe dieser Staatsbehörde, selbst nach Beseitigung der bisherigen Hemmnisse, ihrem für das öffentliche Interesse hochwichtigen Berufe mit voller Gewähr nachzukommen in Stand gesetzt sind. Endlich gewährt die bereits in Angriff genommene Verbesserung in der Einrichtung der Gefängnisse und die Regulirung des Volksschulwesens, dessen umfassendste Pflege in den untersten, mindest gebildeten und eben dadurch zu den Verbrechen geneigtesten Volksclassen die Hebung der Moral, die Vermehrung der Religiosität, die Wiederauflebung des Sinnes für gesetzliche Ordnung und Ruhe, die Aneignung zur Aneignung mehrerer Kenntnisse und hierdurch größere Erwerbsfähigkeit und Arbeitslust zur lohnenden Folge haben muß, die sicherste Bürgschaft, daß nach Verwirklichung dieser Momente die allmälige Verminderung der Verbrechen und strafbaren Handlungen überhaupt als ein natürliches Ereigniß eintreten kann und wird.

Wien, 22. Juni. Der k. k. österr. Geschäftsträger in der Schweiz, Herr Graf Karnick y, hat Sonntags Wien verlassen, und ist, dem Bernehmen nach, über Prag auf seinen Posten nach Bern zurückgereist.

— **Se. k. k. apostol. Majestät** haben das von dem Dr. Hermann Meynert redigirte biographische Werk: „*Neuer Mutarch*“, in 3 Bänden entgegenzunehmen und durch das k. k. Oberstkämmereramt dem Herrn Dr. Meynert einen Brillantring zustellen zu lassen geruht.

— In Folge der in letzterer Zeit zugenommenen Steueramtsgeschäfte hat das Finanzministerium gestattet, daß der Personalstand der Steuerämter in Steiermark provisorisch erhöht werde.

— Verlosungen. Am 1. Juli. a) Alte Staatsschuld: eine Ergänzungsverlosung. b) Oesterr. engl. Anleihen vom Jahre 1852: zweite Verlosung. c) Fernere Haupttreffer der am 15. d. M. gezogenen Fürst Esterhazy'schen Lose à fl. 200: Nr. 43.530, 51.999, 60.657, 74.567, 110.336, 137.094; à fl. 100: Nr. 2530, 3255, 9446, 16.924, 17.168, 25.765, 27.463, 51.533, 65.654, 79.063, 81.340, 86.171, 95.969, 104.489, 108.029, 117.453, 166.969, 167.551, 168.974 und 172.503; à fl. 67: Nr. 474, 5715, 7213, 8868, 11.367, 12.951, 13.706, 15.212, 15.875, 18.374, 20.004, 22.075, 24.564, 25.573, 27.801, 28.558, 29.193, 30.010, 36.906, 37.371, 42.638, 48.766, 50.947, 52.018, 52.077, 52.977, 53.361, 55.741, 55.945, 57.416, 79.782, 83.665, 86.149, 90.015, 101.528, 103.632, 105.121, 110.486, 111.738, 111.768, 111.803, 118.182, 118.402, 126.652, 133.742, 142.883, 143.721, 143.958, 145.941, 146.015, 147.283, 152.442, 153.355, 153.752, 155.302, 162.258, 162.507, 167.670 und 172.343. Die übrigen gezogenen Nummern haben den Treffer von fl. 57.

— In Folge einer Umlaufs-Verordnung der Finanz-Landesdirectionen sind die Gesuche um Erlaßlassung von Waffenpässen stämpelfrei zu behandeln.

— Die „Bohemia“ berichtet: In der Nacht vom 18. zum 19. d. waren wegen des raschen Steigens der Moldau die k. k. Pontoniere, unter Commando des Herrn k. k. Hauptmannes Grafen Jedwitz, eben damit beschäftigt, die unterhalb Carolinenthals bei Prag, auf die Holeschowitzer Wiese führende Pontonbrücke abzutragen, und hatten bereits von der Holeschowitzer Seite 7 Pontons abgelöst, als plötzlich ein großes Floß, welches sich am Podskal losgerissen hatte, herabgeschwommen kam, und an den noch stehenden Theil der Brücke anprallte. Die Heftigkeit des Stoßes war so gewaltig, daß die Brücke sogleich auseinanderriß, und Pontons und Bretter in die Hochfluth hinabtrieben. Die auf der Brücke arbeitende Mannschaft hatte nebst ihren Offizieren nicht Zeit gehabt, sich zu retten. Viele wurden gleich beim ersten Anprall durch die Gewalt des Stoßes in's Wasser geschleudert, Andere mit den Pontons oder Brückentheilen von der Fluth mit fortgerissen. Die Gefahr war für Alle groß, zum Glück aber war diesen Braven das Wasser kein ungewohntes Element, und sie wußten die nöthige Geistesgegenwart zu wahren. So retteten sich Alle, die meisten durch Schwimmen; doch kamen manche erst bei Lieben, Troja, Holeschowitz an's Land. (Das Gerücht, das sich gestern verbreitete, als hätten 6 der wackeren Pontoniere ihren Tod in den Fluthen gefunden, hat somit glücklicherweise keine Bestätigung erhalten; wohl hatte man in den ersten Stunden nach dem unglücklichen Vorfall sechs von der braven Mannschaft vermißt, aber, wie sich bald zeigte, nur aus dem Grunde, weil diese später als die übrigen, und zwar theils bei Holeschowitz, theils auf die Liebner Insel sich hatten an's Ufer retten können.) Die Pontons und Brückentheile wurden bei Holeschowitz, Pelz und Troja an's Ufer gebracht, wo sie sodann durch die Pontoniers unter Anführung des Herrn k. k. Lieutenants Meyer, (der sich durch seine Geistesgegenwart aus großer Gefahr gerettet hatte) wieder zusammengeführt wurden.

— Nach Mittheilungen aus Constantinopel ist im Auftrage des Sultans angeordnet worden, daß vorläufig von den politischen Flüchtlingen, meistens Polen, welche sich in England und Frankreich aufhielten und der türkischen Armee jetzt ihre Dienste anbieten, Niemand angenommen werden soll, um dadurch nicht neue Verwicklungen herbeizuführen.

Triest, 23. Juni. Se. kaiserl. Hoheit der Herr Erzherzog Johann, die Frau Gräfin und der Herr Graf von Meran werden heute hier von Graz erwartet und ihr Absteigequartier im Hôtel de la Ville nehmen. Dem Vernehmen nach dürfte Se. kaiserl. Hoheit den Aufenthalt in hiesiger Stadt zum Behufe einer Badecur einige Zeit verlängern.

Dem Vernehmen nach sind von Seite des hohen Handelsministeriums in Bezug auf die Expedition der Baumwolle am hiesigen Plage sehr wesentliche Erleichterungen bewilligt worden, wodurch dem Absatz dieses wichtigen Artikels, welchen die mangelhaften Transportverhältnisse leider immer mehr beeinträch-

tigen, wieder einiger Vorschub geleistet werden dürfte, da in Folge der angeedeuteten Zugeständnisse die Plazspesen sich namhaft vermindern.

Deutschland.

Am 15. d. fand in Nürnberg die feierliche Eröffnung der Sammlungen des germanischen Museums Statt, bei welcher nicht nur die königlichen und städtischen Civil- und Militärbehörden und Geistlichkeit, sondern auch die benachbarte königl. Universität Erlangen durch Anwesenheit des Prorectors und einiger Professoren vertreten waren. Nach der Eröffnungsrede des Vorstandes des germanischen Museums, Dr. Freiherrn von und zu Aufseß, sprach sich der zweite Bürgermeister der Stadt Nürnberg in wenigen Worten über die Anerkennung und den Nutzen der Anstalt, namentlich für seine Stadt aus, worauf die Anwesenden durch die in verschiedenen Localitäten aufgestellten Sammlungen durch die betreffenden Custoden geführt wurden.

Schweiz.

Der „Bund“ schreibt: „In Baden hat eine Konferenz von Eisenbahnabgeordneten zur Berathung über das Gesetz über die technische Einheit der schweizerischen Bahnen stattgefunden. Anwesend waren Deputirte der beiden Zürich-Bodensee-Bahnen, der Südostbahn, der Centralbahn und der Westbahn unter dem Vorsitz des Directoriums der Nordbahn. Nach einem Vorschlag dieser letztern wurde der erste Abschnitt des bundesrätlichen Entwurfs, bezüglich der Bestimmungen über den Bahnbau, fast unverändert angenommen, und hiermit der wichtigste Theil des Gesetzes sicher gestellt. Vom II. Abschnitt, über die Betriebsmittel handelnd, wurden ebenfalls alle Bestimmungen beibehalten, die sich auf die Hauptdimensionen der Locomotiven, Tender und Wagen beziehen. Da die Majorität der Versammlung über die Einführung des amerikanischen Wagensystems einig ging, nur die Westbahn-Deputirten einstweilen von dem englischen nicht abgehen zu dürfen glaubten, so beschränkte man sich, bezüglich der Details, auf alle jene Bestimmungen, die bei beiden Systemen Anwendung finden konnten, und die den durchgehenden Verkehr auf allen Bahnen ermöglichen. Von der Nothwendigkeit überzeugt, möglichste Uebereinstimmung im schweizerischen Eisenbahnwesen anstreben zu sollen, haben sich schließlich die Verwaltungen dahin ausgesprochen, daß Grundzüge für den Betrieb der Bahnen ausgearbeitet werden möchten, ähnlich wie sie von den deutschen Technikern aufgestellt worden sind, welche Grundzüge alsdann von den Verwaltungen adoptirt würden. Ueber diesen Gegenstand ist eine besondere Commission aufgestellt worden.“

Frankreich.

Paris, 19. Juni. Der „Constitutionnel“ hat die Nothwendigkeit erkannt, seinen jüngsten herausfordernden, kriegerischen Artikel zu mildern. Er resumirt heute die Sachlage der orientalischen Frage mit dem Geständniß, daß er über mehrere Capitalpuncte nichts zu sagen wisse, und bemerkt sodann: „Was die Stellung Frankreichs und Englands anbelangt, so ist sie klar und ausgesprochen; beide Staaten wollen der Türkei keine Gewalt anthun lassen, aber sie sind bereit, jedes ehrenhafte Arrangement zu erleichtern, und es scheint, daß das Memorandum der Pforte, dessen Text bald bekannt sein dürfte, hiezu die Grundlage geben kann.“

„Wird inzwischen ein überstürzter Act Rußlands die friedliche Lösung, wenn nicht unmöglich, doch mindestens schwieriger machen? Das wird sich bald zeigen, denn wenn der Befehl, im Fall einer Ablehnung weitere Schritte zu machen, von St. Petersburg in derselben Zeit abgegangen ist, als das Ultimatum, welches Graf Nesselrode nach Constantinopel expedirte, so haben diese Schritte in diesem Augenblicke bereits ihren Anfang genommen.“

„Musste im Gegentheil vor weiteren Schritten nach St. Petersburg erst Bericht erstattet werden, so kann die Uebereinstimmung und Haltung Englands und Frankreichs Rußland bestimmen, innerhalb der diplomatischen Wege zu bleiben.“

Die Pariser Blätter wollen nach Berichten aus

Alexandrien (7. Juni) bestätigen können, daß Abbas-Pascha 40.000 Mann wie die gesammte ägyptische Escadre nach Constantinopel entsende. In geringer Entfernung von Alexandrien sei ein Lager von Elite-Truppen gebildet, welche zur Unterstützung nach Constantinopel bestimmt seien. Alle Regimenter, welche die Expedition mitmachen sollten, seien bereits eingetroffen.

In Paris haben neue Verhaftungen stattgefunden, die durch die gesellschaftliche Stellung der Verhafteten an Bedeutung gewinnen.

Rußland.

Das „Journal de Saint-Petersburg“ vom 31. Mai (12. Juni) erklärt, daß es mit Rücksicht auf die vielen, von den auswärtigen Blättern verbreiteten unrichtigen oder übertriebenen Gerüchte in Beziehung auf die Mission des Fürsten Mentschikoff in Constantinopel ermächtigt sei, das nachfolgende Circular des kaiserlichen Cabinets an die Gesandten und diplomatischen Agenten Sr. Majestät mitzutheilen. Das Résumé der Thatfachen, welches dieses Circular enthalte, wie das wichtige, daran angeschlossene Actenstück würden genügen, um eine richtige Ansicht sowohl über die früheren Phasen der Frage der heiligen Orte, wie über die gegenwärtige Lage der Dinge festzustellen.

Circular.

St. Petersburg, 30. Mai (11. Juni) 1853.
Mein Herr!

Da die Mission des Fürsten Mentschikoff in der Türkei bereits zu den übertriebensten Gerüchten Anlaß gegeben hat, welche durch seine Abreise und den daraus erfolgten Abbruch der diplomatischen Beziehungen ohne Zweifel nur noch vermehrt werden, so glaube ich Ihnen in dieser Hinsicht einige Aufklärungen übersenden zu müssen, deren Sie sich zur Berichtigung der falschen Angaben bedienen werden, die in dem Lande, in welchem Sie residiren, verbreitet sein könnten.

Ich halte es für überflüssig, Ihnen zu bemerken, daß kein wahres Wort an den von den öffentlichen Blättern uns zugeschriebenen Anforderungen ist, daß wir nämlich eine neue Territorial-Vergrößerung verlangen, oder vortheilhaftere Reglungen unserer asiatischen Gränze, oder das Recht der Ernennung oder Abberufung der Patriarchen von Constantinopel, oder endlich was immer für ein religiöses Protectorat, welches über jenes hinauszuweisen streben würde, das wir traditionell thatsächlich und von Rechts wegen (de fait et de droit) in der Türkei kraft unserer früheren Tractate ausüben. Sie kennen zur Genüge die Politik des Kaisers, um zu wissen, daß Se. Majestät nicht den Ruin und die Zerstörung des türkischen, von Höchstdemselben zwei Mal geretteten Reiches will, daß Se. Majestät im Gegentheil den gegenwärtigen Status quo als die möglichst beste Combination betrachtet hat und noch betrachtet, welche zwischen die europäischen Interessen gestellt werden kann, die unfehlbar im Orient gegen einander stoßen würden, falls dort eine Leere entstände, und daß wir bezüglich der Beschützung (protection) des griechisch-russischen Cultus in der Türkei zur Ueberwachung seiner Interessen keiner anderen Rechte bedürfen, als jener, die uns durch unsere Tractate, unsere Stellung und den Einfluß zugesichert sind, der aus der religiösen Sympathie hervorgeht, welche zwischen 50 Mill. Russen vom griechischen Cultus und der großen Majorität der christlichen Unterthanen des Sultans besteht, ein seit Jahrhunderten bestehender, unausweichlicher Einfluß, weil er auf Thatfachen und nicht auf Worten beruht, ein Einfluß, den der Kaiser bei seiner Thronbesteigung schon vollkommen bestehend vorfand, und dem Er, aus Berücksichtigung der ungerechten, durch denselben wachgerufenen Beargwohnungen nicht entsagen kann, ohne auf die glorreiche Erbschaft Seiner erhabenen Vorgänger Verzicht zu leisten.

Das Gesagte genügt, um zu zeigen, wie wenig Begründung alle die Gerüchte haben, welche bezüglich der Mission des Fürsten Mentschikoff ausgestreut wurden, welche Mission nie einen andern Zweck, als das Arrangement der Angelegenheit der heiligen Orte hatte.

Es würde zu weit führen, wollte man Ihnen im Detail alle Phasen vorzeichnen, durch welche diese

Frage seit dem Jahre 1850 gegangen ist. Unser Bewußtsein sagt uns, daß nicht wir diese Frage zuerst angeregt haben. Wir wußten zu gut, welche schwere Consequenzen sie für den Frieden des Orients, vielleicht für den Weltfrieden enthält. Wir haben vom Beginn an nicht aufgehört, die ernste Aufmerksamkeit der großen Cabinete auf die Stellung zu lenken, die diese Frage uns in den aus ihr nothwendig hervorgehenden ernstest Eventualitäten geben würde; ihre spätere Entwicklung, durch welche die gegenwärtige Krise herbeigeführt wurde, hat unsere traurige Voraussicht nur zu sehr gerechtfertigt. Für den Augenblick wird es genügen, Sie daran zu erinnern, daß in Folge der ersten, von Frankreich zu Gunsten der Lateiner in Jerusalem, und zum Nachtheil der hundertjährigen, den Griechen bewilligten Privilegien erlangten Concessionen, daß der Kaiser, indem Er täglich sah, wie die offenbare Parteilichkeit der Pforte für die Lateiner diese zu Concessionen hinriß, welche für die Rechte und Interessen des orient. Cultus stets ernster wurden, Sich genöthigt sah, über diesen Gegenstand ein freundschaftliches, aber ernstes Schreiben an den Sultan zu richten.

Die Resultate dieses Schrittes waren zuerst die Berufung einer ausschließlich aus türkischen Ulema zusammengesetzten Commission, welche sich mit einem geeigneten Arrangement zur Versöhnung der gegenseitigen Ansprüche beschäftigte, sodann nach langen Verhandlungen ein Antwortschreiben des Sultans an den Kaiser, welches die definitive Lösung der Frage ankündigte, und die solennsten Zusagen, bezüglich der Aufrechthaltung der alten, von der Pforte den griechischen Gemeinschaften verliehenen Rechte enthielt. Gleichzeitig wurde uns ein Ferman mitgetheilt, der die Details dieses Arrangements enthielt. An der Spitze dieses Fermans anerkannte und sanctionirte ein autographes Hatti Scheriff des Sultans in der formellsten Weise die früheren, den Griechen zu verschiedenen Zeiten bewilligten Acte, die Sultan Mahmud erneuert und der jetzige Sultan bestätiget hat.

Obwohl dieses Schreiben und dieser Ferman in einem Geiste und in Ausdrücken abgefaßt waren, die sich einigermaßen von dem genauen Status quo entfernten, dessen Aufrechthaltung wir uns immer angelegen sein ließen, so haben doch diese Actenstücke dem Kaiser bis zu einem gewissen Punkte Seine gerechte Fürsorge für die Interessen und Immunitäten des griechisch-russischen Cultus zu Jerusalem zu befriedigen geschienen, und ein Wunsch der Versöhnung veranlaßte Se. Majestät, sie anzunehmen. Se. Majestät nahm Act von ihnen in einer Weise, um ihnen den Werth einer solennen und definitiven Transaction zu geben.

Angesichts dieser kategorischen, officiell in Folge einer langen, mühsamen (pénible) Verhandlung mitgetheilten Documente, hatte die kaiserliche Regierung gewiß Grund zur Ansicht, eine Debatte für immer als geschlossen zu betrachten, deren Gefahren es ihr durch ihre Mäßigung zu beseitigen gelungen war, und welche die Lateiner im Besitze neuer Vortheile ließ. Sie wissen, daß sich diese Ansicht unglücklicherweise nicht bewährt hat.

Ich würde zu weit gehen, wollte ich hier alle Acte der Schwäche, der Winkelsüge und der Doppelzüngigkeit (duplicité) aufzählen, welche das Benehmen der ottomanischen Behörden bezeichneten, als es sich darum handelte, die gegen uns eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen, und in Jerusalem nach herkömmlicher Form zur Veröffentlichung, Einregistrierung und Ausföhrung des Fermans zu schreiten. Der zu diesem Behufe, wie man unsere Gesandtschaft in Constantinopel ausdrücklich versichert hatte — nach der heiligen Stadt geschickte türkische Commissär wagte es, an Ort und Stelle angelangt, unserm Consul, der auf der Lesung und Einregistrierung des Fermans bestand, zu erklären, er habe keine Kenntniß von diesem Acte und es sei derselbe in seinen Instructionen nicht erwähnt. Obwohl nun der Ferman auf unsere Reclamationen endlich in Jerusalem gelesen und einregistriert wurde, so geschah dieß doch nur mit Beschränkungen, die verlegend für den orientalischen Cultus waren. Was aber den Act selbst betrifft, so sind — abgesehen von der Vollstreckung dieser einfachen Formalitäten — dessen Hauptbestimmungen of-

fenbar überschritten. Die flagranteste Verletzung derselben war die Uebergabe des Schlüssels vom Haupteingange der Kirche von Bethlehem in die Hände des lateinischen Patriarchen. Diese Uebergabe lief den ausdrücklichen Bestimmungen des Fermans entgegen. Sie verletzte (heurta) den Clerus und die ganze Bevölkerung der griechisch-russischen Confession sehr tief, weil nach den in Palästina herrschenden Ansichten der Besitz des Schlüssels den des ganzen Tempels in sich zu begreifen scheint. In solcher Weise constatirte die türkische Regierung in den Augen Aller, und selbst gegen ihr eigenes Interesse, die Supremacie, die sie einer andern als jener Confession bewilligt, zu der sich die Majorität ihrer Untertanen bekennt.

Ein solches Vergessen der positivisten, in dem an den Kaiser gerichteten Schreiben des Sultans ausgesprochenen Zusagen, ein so offener Mangel an Ehrlichkeit (un manque de foi aussi patent), der noch durch das Verfahren und die höhrende (dérisoire) Sprache der Rathgeber seiner Hoheit erschwert wurde, waren gewiß solcher Art, daß sie unsern erhabenen, in Seiner Würde, in Seinem freundschaftlichen Vertrauen, in Seinem Cultus und Seinen, Ihm mit Seinen Völkern gemeinschaftlichen religiösen Gefühlen verletzten Herrn berechtigen konnten, alsogleich eclatante Satisfaction zu verlangen. Se. Majestät hätte dieß thun können, wenn Allerhöchstdieselben, wie Sie eine bis in ihre Quellen verfälschte Meinung beschuldigt, nur Vorwände zum Umsturze des türkischen Reiches suchten. Se. M. hat es aber nicht gewollt. Se. Maj. zog es vor, diese Satisfaction auf dem Wege friedlicher Unterhandlung zu erhalten, und hat Sich noch einmal bemüht, den Beherrscher der Türkei über sein Unrecht gegen uns, so wie gegen seine eigenen Interessen, aufzuklären und bezüglich der Fehler seines Ministeriums an seine Weisheit zu appelliren; zu diesem Behufe wurde Fürst Menschikoff nach Constantinopel geschickt.

Seine Mission hatte zwei Zwecke, die sich immer auf die Angelegenheit der h. Orte bezogen:

1. Er sollte an der Stelle des zu nichte gemachten (mis à néant) Fermans ein neues Arrangement verhandeln, welches, ohne den Lateinern das zu jentziehen, was sie legalisch erlangt hatten (da wir, als wir diese Lösung forderten, es vermeiden wollten, die ottomanische Pforte gegenüber von Frankreich in die falsche Stellung zu bringen, in der sie uns gegenüber stand), diese Concessionen wenigstens in einer Weise erklären sollte, durch welche ihnen der Anschein eines über den griechisch-russischen Cultus errungenen Sieges genommen und mittelst einiger gerechten Entschädigungen das auf Kosten dieses Cultus gestörte Gleichgewicht wieder hergestellt werden sollte.

2. Sollte dieses Arrangement durch einen authentischen Act erkräftigt werden, der uns gleichzeitig als Entschädigung für die Vergangenheit und als Garantie für die Zukunft dienen sollte.

In diesen ersten Theil der Mission unseres außerordentlichen Gesandten, die au sich sehr schwierig und delicat war, da es sich darum handelte, die gegenseitigen, aber einander widersprechenden Interessen Rußlands und Frankreichs in Einklang zu bringen, glauben wir einen ganz besonderen Geist der Verschönllichkeit gelegt zu haben, eine Gesinnung, der, wie wir gerne bestätigen, die franz. Regierung ihrerseits nicht entsprochen hat. Nach langen Discussionen brachte sie endlich auch Früchte; ihr Resultat war die Abfassung zweier neuen, ohne Einsprache von Seiten des franz. Gesandten erhaltenen Fermans.

Wie ich jedoch bereits oben bemerkt habe, bot die Frage, die verhandelt werden sollte, noch eine andere Seite dar. Mit der Erlangung eines Arrangements war noch nicht Alles geschehen. Es ist offenbar, daß ohne einen Act, der ihm Gültigkeit gab, der uns die Garantie bieten konnte, daß die neuen Fermans in Zukunft ausgeführt und gewissenhaft in ihrem Principe und ihren Consequenzen beobachtet werden würden, diese Documente, nach der flagranten Verletzung desjenigen, das ihnen vorhergegangen war, in unsern Augen nicht mehr wirklichen Werth als jenes haben konnten. Auf diese Garantie legte der Kaiser um so mehr Wichtigkeit, als sie im Grunde die einzige und alleinige Genugthuung ausmachte, die

Er nach der Beleidigung (outrage) forderte, die Seiner Würde durch den Mangel an Ehrlichkeit von Seiten der ottomanischen Pforte angethan und namentlich nach den Umständen, durch welche sie noch auffälliger gemacht worden war.

Fürst Menschikoff wurde beauftragt, diese Genugthuung mittelst einer Convention zu erhalten, die er mit der türkischen Regierung unterzeichnen sollte. Von einem eigentlichen Tractate war nie die Rede gewesen.

Man hat sich laut gegen die Form dieser Convention erklärt, daß sie im Princip einen Angriff auf die Souverainetätsrechte des Sultans enthielte, daß sie uns im Namen der Religion ein Recht perpetueller Einmischung in die innern Angelegenheiten der Türkei thatsächlich verliehe. Wir glauben, daß man sich hiermit ein Phantom geschaffen hat, daß man sich in Befürchtungen ergeht, deren Grund mehr hohl als wirklich ist.

Im Princip würden eine Convention und selbst ein solcher Tractat nichts Ungewöhnliches haben, und wir begreifen nicht, wie so sie gegen die Rechte der souverainen Autonomie des Sultans mehr gerichtet sein sollten, als die Capitulationen oder andere Acte, welche Frankreich und Oesterreich bereits in der Türkei besitzen. Denn, im Princip nur, das heißt in dem, was die Unabhängigkeit des Sultans angeht, liegt wenig daran, ob ein Act sich auf eine gewisse, mehr oder minder große Anzahl seiner Untertanen Anwendung findet, zu deren Gunsten ein Recht fremden Schutzes ausgeübt würde. Die in einem andern Staate den Interessen einer fremden Gemeinschaft durch einen Tractat zugesicherte Garantie ist zu allen Zeiten gebräuchlich gewesen. Zur Zeit der Reformation zum Beispiel haben Staaten, selbst große katholische Staaten mit andern Tractate oder Conventionen abgeschlossen, durch welche sie bei sich der protestantischen Gemeinschaft gewisse Privilegien, Freiheiten und Immunitäten zusicherten, und zwar der Art, daß noch jetzt die Civilstellung dieser Gemeinschaft daselbst auf diesen Basen beruht, ohne daß deswegen die Staaten, die eine solche Garantie gegeben haben, sich in ihren souverainen Rechten oder in ihrer politischen Unabhängigkeit verletzt geglaubt hätten. Um so mehr können im Princip derlei Acte mit einem muslimännischen Staate abgeschlossen werden, dessen christliche Untertanen nicht nur in ihren Immunitäten, sondern an Eigenthum und Leben so viel Mal gelitten haben und noch leiden.

(Schluß folgt.)

Osmanisches Reich.

Zu Constantinopel hat sich zur Verbreitung der Kenntnisse des Orients eine Société orientale theils aus den Mitgliedern der dortigen diplomatischen Corps, theils aus Freunden der Wissenschaft gebildet. Diese Gesellschaft bezweckt eine Durchforschung des Orients in cultur-historischer, naturwissenschaftlicher und artistischer Beziehung, und wird ohne Zweifel mit den gelehrten Gesellschaften des Abendlandes, welche eine ähnliche Richtung verfolgen, eine lebhaftere Verbindung einleiten.

Telegraphische Depeschen.

— **Zara**, 21. Juni. Ein Erlaß der Pforte hebt das Verbot der Holzausfuhr nach Oesterreich auf, und regelt die Weidewerhältnisse zu den dalmatinischen Grenzbezirken.

— **Paris**, 22. Juni. Herr v. Maupas soll nächstens einen Gesandtschaftsposten erhalten.

— **London**, 22. Juni. Aus New-York wird unterm 11. d. M. berichtet: Emeuten sind zu Quebeck und Montreal durch Gavazzi's antikatholische Predicationen bewirkt worden. Truppen wurden herbeigerufen, Gavazzi ist flüchtig.

— **Smyrna**, 15. Juni. Wüthige Geschäftslosigkeit; wegen der Recrutirung ist Mangel an tüchtigen Feldarbeitern eingetreten. Heuschrecken vernichten die Anisz- und Melonenselder auf Tschesme, der Weinstock bleibt verschont. Die Olive gedeiht auch hier vorzüglich.

Feuilleton.

Liebe und Leben.

Düster ist fürwahr das Leben,
Und von Schatten nur umhüllt,
Wenn uns nicht ein Herz gegeben,
Das die Macht der Liebe füllt. —

Liebe ist des Lebens Sonne,
Die das Dunkel strahlend hellt;
Lächelt uns der Liebe Wonne,
Wird ein Eden dann die Welt. —

Liebe spendet Himmelsblüthen,
Weißt zum Tempel jedes Haus,
Schlachtenruf kann Sie gebieten,
Liebe söhnet Völker aus. —

Sei der Mensch auch tief gesunken,
Sei verödet seine Brust,
Weckt der Liebe Götterfunken
Wieder neu die Lebenslust. —

Aus der Schöpfung Wunderbilde
Spricht uns Gottes Liebe an,
Sie durchwehet die Gefilde,
Zeichnet Sternen ihre Bahn. —

Liebe, theilend alle Schmerzen,
Alles opfernd treu und wahr,
Wählet sich der Frauen Herzen
Als ihr eigen zum Altar. —

Mathilde P.

Die Kampfweise der Montenegriener.

Die „Ost. P.“ bringt einige Schilderungen Montenegro's und der Montenegriener. Ueber die Art, wie sie zu fechten gewohnt sind, wird dort gesagt: „Sind sie zahlreich, so verbergen sie sich in Hohlwegen und entsenden nur einige Schützen, welche sich zurückziehen und den Feind in den Hinterhalt locken müssen. Sobald er umringt ist, greifen sie ihn an, und ziehen hierbei gewöhnlich die Klinge dem Feuergehwere vor, da sie auf ihre persönliche Tapferkeit und Stärke sich verlassen. Ist ihre Zahl geringer, so suchen sie eine günstige Stellung auf hohen Felsen, wo sie durch Schmähungen aller Art ihre Feinde zum Kampf herausfordern. Sie machen ihre Angriffe gewöhnlich in der Nacht, weil es bei ihnen meistens auf Ueberrumpelungen abgesehen ist. Wie gering aber auch ihre Streitkräfte sein mögen, immer suchen sie den Feind durch beständige Quälereien zu ermüden. Als sie mit den Russen gegen die Franzosen kämpften, rieben sie stets die französischen Vorposten auf, hatten dagegen einen gewissen Respect vor dem groben Geschütze, an das sie sich später doch auch gewöhnten. Die Tactik der Montenegriener beruht mit darauf, daß sie gute Schützen sind. Sie feuern gewöhnlich auf der Erde liegend und werden nicht leicht getroffen, während ihre geschwinden und nicht fehlenden Schüsse in den geschlossenen Reihen des Feindes Zerstörung anrichten. Da sie gewöhnlich sich zurückziehend fechten, so fällt ein rasch verfolgender Feind leicht in Hinterhalte, während sie selber so behutsam sind, daß die geschicktesten Bewegungen sie nicht täuschen können. Ihre außerordentliche Kühnheit siegte oft über die Geschicklichkeit der geübten Schaaren der Franzosen. Während sie die französischen Heersäulen vorn und in der Flanke angriffen und gesondert kämpften, ohne irgend ein System als die Eingebungen des persönlichen Muthes, scheuten sie sich nicht vor dem furchtbaren Bataillonsfeuer der französischen Infanterie. Die Montenegriener können regelmäßigen Truppen außerhalb ihrer Gebirgsfesten nicht widerstehen, weil sie Alles mit Feuer und Schwert verwüsten, und daher nicht lange das Feld behaupten können. In dem Kriege mit den Franzosen wußten die russischen Anführer nie, wie viel Montenegriener bei dem Heere waren, da stets Einzelne mit ihrer Beute nach Hause gingen, dagegen wieder andere zum Heere stießen. Es ist unmöglich, zu einer entfernten Unternehmung mit ihnen auszuführen, um irgend etwas Wichtiges auszuführen. Ihre große Geschicklichkeit gibt ihnen im Gebirgskrieg ein Uebergewicht über reguläre Truppen, wiewohl es

ihnen gänzlich an Kriegskunst fehlt. Sie sind sehr leicht gekleidet, sind sehr gute Schützen und wissen ihre Gewehre weit rascher wieder zu laden, als regelmäßige Soldaten. Die zerstreuten Montenegriener feuern in liegender Stellung bedächtig auf die geschlossenen Reihen des Feindes, und fürchten sich nicht, Haufen von 1000 Mann mit 100 bis 150 anzugreifen. In einer regelmäßigen Schlacht kann man ihre Bewegungen nur aus der Richtung ihrer Fahnen errathen. Sie haben gewisse Signalarufe, die sie ausstoßen, wenn sie sich in eine dicht geschlossene Schaar sammeln sollen, um einen schwächeren Punct des Feindes anzufallen. Sobald ein solches Signal gegeben wird, stürzen sie wüthend vorwärts, brechen in die Vierecke und verursachen auf alle Fälle große Verwirrung in den Reihen der Feinde. Es ist ein furchtbarer Anblick, die Montenegriener mit wildem Geschrei vorwärts stürmen zu sehen, mit den Köpfen erschlagener Feinde am Halse und an den Schultern. Der russische Befehlshaber konnte sie nicht ohne große Mühe bewegen, ihren Gefangenen die Köpfe nicht abzuschneiden. Es gelang ihm endlich, indem er einen Ducaten für jeden Gefangenen zahlte; weit schwieriger aber war es, sie mit Hilfe des Vladika zu bereden, sich zu einer Unternehmung einschiffen zu lassen. So etwas war ihnen noch nie vorgekommen. Sie wurden zwar mit großem Wohlwollen behandelt, waren aber sehr unruhige Gäste. Nach der Einnahme der Festung Curzola und beim Herannahen der Ostertage bestürmten sie den Capitän, zurückzukehren, und als dieser erklärte, er könne bei conträrem Winde nicht segeln, wurden sie sehr niedergeschlagen. Endlich näherte sich das Schiff dem Eingange der Boche di Cattaro, und bei dem Anblicke ihres schwarzen Gebirges stießen sie ein Freudengeschrei aus und sangen an zu tanzen und zu singen.“

Die Reihenfolge der Generale des Jesuiten-Ordens.

Seit der Gründung des Jesuiten-Ordens durch den heil. Ignaz von Loyola bis zum Tode des hochw. Vater Roothann standen dem Orden 21 Generale vor, die in nachstehender Ordnung aufeinander folgten:

1. Der heil. Ignaz von Loyola, aus Spanien, gewählt den 19. April 1541, gestorben, 65 Jahre alt, den 31. Juli 1559.
2. Jacob Lainez, aus Spanien, gewählt den 2. Juli 1558, gestorben, 53 Jahre alt, den 19. Jänner 1565.
3. Der heil. Franz von Borgia, aus Spanien, gewählt den 2. Juli 1565, gestorben, 62 Jahre alt, den 1. October 1572.
4. Everard Mercurian, aus Belgien, gewählt den 23. April 1573, gestorben den 1. August 1580, 66 Jahre alt.
5. Claudius Aquaviva, Neapolitaner, gewählt den 19. Februar 1581, gestorben den 31. Jänner 1615, 72 Jahre alt.
6. Mutius Vitelleschi, Römer, gewählt den 15. November 1615, gestorben den 9. Februar 1645, 72 Jahre alt.
7. Vincenz Caraffa, Neapolitaner, gewählt den 7. Jänner 1646, gestorben den 8. Juni 1649, 56 Jahre alt.
8. Franz Piccolomini, Florentiner, gewählt den 21. December 1649, gestorben den 17. Juni 1651, 69 Jahre alt.
9. Alexander Godifredo, Römer, gewählt den 21. Jänner 1652, gestorben den 12. März 1652, 75 Jahre alt.
10. Goswin Nickel, Deutscher, gewählt den 17. März 1652, gestorben den 31. Juli 1664, 82 Jahre alt.
11. Johann Paul Oliva, Genueser, gewählt den 7. Juli 1661, gestorben den 26. November 1681, 71 Jahre alt.

12. Carl de Royelle, Belgier, gewählt den 2. Juli 1682, gestorben den 21. December 1686, 84 Jahre alt.

13. Thyrso Gonzales, Spanier, gewählt den 5. Juli 1687, gestorben den 27. October 1705, 84 Jahre alt.

14. Michael Angelo Tamburini, Modeneser, gewählt den 31. Jänner 1706, gestorben den 28. Februar 1730, 82 Jahre alt.

15. Franz Neg, aus Böhmen, gewählt den 30. November 1730, gestorben den 19. November 1750, 77 Jahre alt.

16. Ignaz Visconti, Mailänder, gewählt den 4. Juli 1751, gestorben den 4. Mai 1755, 73 Jahre alt.

17. Ludwig Conturioni, Genueser, gewählt den 30. November 1755, gestorben den 2. October 1757, 69 Jahre alt.

18. Lorenz Rizzi, Florentiner, gewählt den 21. März 1758, gestorben den 23. November 1775, 73 Jahre alt.

19. Thaddäus Brozozowski, Pole, gewählt den 4. September 1805, gestorben den 5. Februar 1820, 71 Jahre alt.

20. Ludwig Fortis, Veroneser, gewählt den 18. October 1820, gestorben den 27. Jänner 1829, 81 Jahre alt.

21. Johann Roothann, Holländer, gewählt den 9. Juli 1829, gestorben den 8. Mai 1853, 68 Jahre alt.

Miscellen.

(Frau Ida Pfeiffer) sprach bei ihrer Ankunft auf Amboina am 27. Dec. die Absicht aus, nicht nur einen Theil dieser und der benachbarten Inseln zu durchreisen, sondern auch Ceram und die Papuan-Inseln zu besuchen; allein, da eine solche Reise zu dieser Jahreszeit zu viel Zeit in Anspruch genommen haben würde, verschob sie den letzten Theil ihres Unternehmens bis auf Weiteres. Nachdem sie einige Dörfer auf der Insel Amboina zu Fuß über sehr schwierige Bergwege hin besucht hatte, ging sie am 11. Jänner weiter, und landete am 13. Jänner zu Chamahu, auf der Insel Saparua. Vom Landungsplatze aus begab sie sich nach dem Plage Saparua und fand hier gastliche Aufnahme bei dem Unter-Residenten. Die Behörden ließen es sich eifrig angelegen sein, der Reisenden zu ihrer Reise durch Ceram nach Bahaä und bei dem Besuche einiger Alsurischer Bergdörfer bestens behilflich zu sein; allein es ward sehr schwierig, ihr Beistand zu leisten, da sie entschieden nicht zugestehen wollte, daß irgend Jemand sie auf ihrem Zuge begleite. Nur der Umstand, daß sie auf ihrer Wanderung durch die unbewohnten Strecken auf vier bis fünf Tage Vorrath an Lebensmitteln bei sich führen mußte, und daß sie diese nicht ohne Träger mit sich fortbringen könnte, daß aber zwei oder drei Eingeborene, die zum Tragen genügt hätten, den übrigen Verhältnissen des Landes gegenüber sich nicht stark genug fühlten, um sich zum Tragen herzugeben, bewog sie, sich von zehn Eingeborenen aus dem an der Südküste Ceram gelegenen Dorfe Makariki, wo der Fußweg nach Bahaä anfängt, begleiten zu lassen. Nach einem Aufenthalt von vier Tagen auf Saparua, während dessen einige Theile dieser Insel zu Fuß besucht wurden, begab sich Frau Pfeiffer am 7. Jänner zu Fuß nach Nolloth und von da auf einem Prah nach Makariki. Von hier aus fing sie am 20. Jänner ihre Wanderung nach Bahaä an. Für die Hin-, so wie für die Herreise waren je vier Tage gerechnet, allein sie legte sie in je dritthalb Tagen zurück und besuchte zugleich einige Bergdörfer der Alsuren, wo sie mit Erstaunen empfangen wurde, aber nicht die geringste Belästigung erfuhr. In Bahaä verweilte sie sechs Tage, von da aus die umliegenden Orte besuchend, auch dabei nie von mehr als zehn Leuten begleitet. Auf dem Rückwege wurde der Reis, den sie als Mundvorrath bei sich führte, durch Wasser beschädigt; sie sah sich daher genöthigt, sich mit Sagokuchen und Plantanen zu behelfen, die ihre Begleiter bei sich führten und mit ihr theilten. Am 5. Februar kehrte Frau Pfeiffer wieder nach Saparua zurück, am 7. von dort nach Amboina, und nachdem sie einen Theil der Halbinsel Hitu zu Fuß durchwandert, beabsichtigte sie nach den Ternate-Inseln und Celebes weiter zu gehen.

